

Infoblatt

Gleichstellungsmaßnahmen in Graduiertenkollegs

Die Förderung der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist der Deutschen Forschungsgemeinschaft ein besonderes Anliegen, das als programmatisches Ziel bereits im Jahr 2002 in der Satzung verankert wurde.

Zur Erreichung dieses Ziels hat die DFG in den Förderprogrammen verschiedene Maßnahmen eingeführt. Einen Überblick dazu erhalten Sie auf der Homepage der DFG

www.dfg.de/chancengleichheit.

Im Rahmen von Graduiertenkollegs unterstützt die DFG die Förderung der Chancengleichheit im Wesentlichen durch die Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Zweckgebundene zusätzliche Mittel für Gleichstellungsmaßnahmen.
- Besondere Leistungen und Regelungen für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern.
- Zusätzliche Mittel zur Unterstützung für schwangere/stillende Doktorandinnen und Postdotorandinnen.

1. Zweckgebundene Mittel für Gleichstellungsmaßnahmen

Graduiertenkollegs können seit Mai 2008 zusätzliche Mittel für Gleichstellungsmaßnahmen beantragen. Die DFG möchte durch die Möglichkeit, Mittel für die Förderung der Gleichstellung einzuwerben, Forschungsverbünde motivieren, ihre Bestrebungen in diesem Bereich zu

verstärken.

Diese Mittel sollen eingesetzt werden, um

- die Anzahl der Wissenschaftlerinnen auf der Ebene der Projektleitung bzw. der antragstellenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu erhöhen,
- die Nachwuchswissenschaftlerinnen bei der Verfolgung ihrer wissenschaftlichen Karriere zu unterstützen und
- den Arbeitsplatz „Wissenschaft“ familienfreundlicher zu gestalten.

1.1 Antragstellung

Für Gleichstellungsmaßnahmen können bis zu 15.000,- EUR pro Jahr bzw. 67.500,- EUR pro Förderperiode mit dem Einrichtungs- bzw. Fortsetzungsantrag als Pauschale beantragt werden. Die Summe kann bei Bedarf auch ungleichmäßig über die Förderperiode verteilt werden, eine nachträgliche Verschiebung bewilligter Mittel in andere Haushaltsjahre ist allerdings nicht möglich.

Der Mittelbedarf ist durch Darstellung der geplanten Maßnahmen kurz zu skizzieren. Dabei sollte ein spezieller Zuschnitt auf die Bedürfnisse des Graduiertenkollegs und ein Bezug zu den bereits bestehenden hochschuleigenen Maßnahmen dargestellt werden (vgl. die Leitfäden für die Antragstellung zur Einrichtung bzw. Fortsetzung von Graduiertenkollegs bzw. Internationalen Graduiertenkollegs, DFG-Vordrucke 54.05 bzw. 54.07).

<http://www.dfg.de/foerderung/formulare/merkblaetter>

1.2 Begutachtung

Es wird erwartet, dass Graduiertenkollegs mit der Vorlage ihres Finanzierungsantrags ein Konzept zur Förderung der Chancengleichheit darlegen. Im Rahmen der Begutachtung werden die Prüfungsgruppen gebeten, eine Stellungnahme zu den geplanten wie auch zu den bestehenden Chancengleichheitsmaßnahmen der antragstellenden Universität und des Graduiertenkollegs abzugeben. Die Aktivitäten der Hochschule und des (geplanten) Graduiertenkollegs zur Förderung der Chancengleichheit in der Wissenschaft wertet der Bewilligungsausschuss für die Graduiertenkollegs als eines der entscheidungsrelevanten Kriterien. Über Art, Umfang und Ergebnis der mit Mitteln der DFG geförderten Gleichstellungsmaßnahmen soll im Rahmen des Fortsetzungsantrags oder Abschlussberichts berichtet werden.

1.3 Einsatz der Mittel

Die Bewilligung der Gleichstellungsmittel erfolgt zweckgebunden, d.h. diese Mittel dürfen nicht für andere Belange des Graduiertenkollegs eingesetzt werden. Sie können jedoch innerhalb eines Haushaltsjahres im Rahmen von Umdispositionen durch andere Mittel des Graduiertenkollegs aufgestockt werden. Ein gesonderter Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

Die Graduiertenkollegs sind prinzipiell frei in der Gestaltung der Maßnahmen. Die Verwendung ist nicht an die im Antrag aufgeführten Maßnahmen gebunden, sondern an die Zielsetzung. Die nachfolgenden Vorgaben sind dabei allerdings verbindlich zu beachten (vgl. auch Verwendungsrichtlinien Graduiertenkollegs, DFG-Vordruck 2.22):

http://www.dfg.de/formulare/2_22/2_22.pdf

- Allgemein gilt, dass aus den Mitteln eines Graduiertenkollegs nur Maßnahmen für die Mitglieder des Graduiertenkollegs finanziert werden dürfen.
- Karrierefördermaßnahmen, die der Förderung der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf Leitungsebene dienen, dürfen vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Frauen im Wissenschaftssystem auf Leitungsebene unterrepräsentiert sind, nur für (Nachwuchs-) Wissenschaftlerinnen finanziert werden.
- Für Maßnahmen zur Kinderbetreuung gilt: Die Grundversorgung der Kinderbetreuung muss gesichert sein. Die DFG erwartet, dass insbesondere die Hochschulen Eltern hierbei durch am Bedarf orientierte Betreuungsangebote nachhaltig unterstützen.

Die DFG selber kann sich nur an der Finanzierung der Betreuung beteiligen, die außerhalb der ortsüblichen Öffnungszeiten von Kindertagesstätten liegt (und in denen die Eltern aus kollegspezifischen Gründen für eine Betreuung nicht zur Verfügung stehen) bzw. auf Kinder abzielt, für die ortsüblich deutlich zu wenige Betreuungsplätze vorhanden sind (i.d.R. für unter Zwei- bzw. Dreijährige). Die Maßnahmen müssen über die Universität bzw. einen Auftragnehmer der Universität finanziert werden (d.h., es darf kein direkter Geldfluss zu den Eltern stattfinden). Das im Haushaltsrecht verankerte Besserstellungsverbot ist zu beachten. Hiernach dürfen von der DFG geförderte Personen nicht besser vergütet werden als nach dem örtlich geltenden Tarifrecht finanzierte Personen – inklusive möglicher tariflicher Zulagen.

- Maßnahmen, für die im Forschungsverbund bereits an anderer Stelle Mittel bewilligt wurden, wie z.B. die Einladung von Gastwissenschaftlerinnen, können nicht mit den Gleichstellungsmitteln finanziert werden. Es wird erwartet, dass die für diese Maßnahmen bewilligten Mittel unter Berücksichtigung der Förderung der Chancengleichheit eingesetzt werden.
- Die Gleichstellungsmittel mehrerer Forschungsverbünde können für gemeinsame Maßnahmen zusammengelegt werden.

Beispiele für den Einsatz der Mittel:

Im Folgenden werden Beispiele genannt, wie die Mittel eingesetzt werden können. Es sei jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Graduiertenkollegs unter Beachtung der Verwendungsrichtlinien und der o.g. Regeln frei sind im Einsatz der Mittel.

a) Karrierefördermaßnahmen

- (Teilnahme-) Gebühren für Mentoringprogramme.
- (Teilnahme-) Gebühren für Soft-Skill-Kurse, Managementtraining, Weiterbildungsangebote etc..
- (Teilnahme-) Gebühren für Coaching.
- (Teilnahme-) Gebühren für die Teilnahme an bzw. Bildung von Netzwerken.
- Bürokraft für die Organisation von Mentoring/ Netzwerkbildung/ Karriereentwicklung.

b) Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftliche Karriere

- Dienstleistungen eines Familienservices (z.B. Vermittlung von Betreuungsplätzen, Finanzierung Kindernotfallbetreuung).
- Kinderbetreuung während der vom Graduiertenkolleg organisierten Veranstaltungen.
- Finanzierung einer "mobilen Erzieherin", eines "mobilen Erziehers" oder eines Babysitterservices (nur für Zeiten außerhalb der üblichen Kinderbetreuungszeiten, die aus den zeitlichen Notwendigkeiten des Projekts begründet sind bzw. bei besonderen Anlässen, wie z.B. Krankheit).
- Kinderferienbetreuung.
- Mitfinanzierung von Kindertagesstätten (Ankauf von Betreuungszeiten/ Beteiligung an Personalkosten/ Beteiligung am Aufbau und an der Ausstattung), um

flexiblere Öffnungszeiten zu ermöglichen bzw. Angebote für Kleinkinder auszuweiten (Maßstab ist das ortsübliche Angebot).

- Einrichtung und Betrieb eines Heimarbeitsplatzes.
- Einrichtung von Eltern/Kind-Zimmern.
- Finanzierung von Personal, das Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit familiären Verpflichtungen von Routineaufgaben in ihrem Arbeitsbereich entlastet.

c) Sonstiges

- Gender-Sensibilisierungskurse.
- Erstellung eines Handbuches oder einer Internetseite "Maßnahmen zur Chancengleichheit".
- Veranstaltung von Girls Days/Schülerinnenakademien/Sommeruniversitäten für Mädchen.
- Mentoring zwischen Promovierenden/Studentinnen/Schülerinnen.
- Bürobedarf zur Organisation der Chancengleichheitsmaßnahmen (Kopien, Flyer etc.).

2. Besondere Leistungen und Regelungen für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern

Auszug aus den Verwendungsrichtlinien Graduiertenkollegs, die bei Vergabe dieser besonderen Leistungen zu berücksichtigen sind:

2.1 Kinderzulage

Für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt. Für das erste Kind wird monatlich ein Betrag von 400,- EUR gezahlt, dieser Betrag erhöht sich um jeweils 100,- EUR für jedes weitere Kind. Die Kinderzulage wird ab dem Monat gewährt, in dem der Anspruch entsteht.

Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) an den Stipendiaten oder die Stipendiatin werden auf das Stipendium angerechnet.

2.2 Verlängerung des Stipendiums

Stipendiatinnen und Stipendiaten können eine Verlängerung des maximalen Förderzeit-

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



raums um bis zu 12 Monate in Anspruch nehmen, wenn sie zum Zeitpunkt des Stipendienantritts mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern in einem Haushalt leben und mindestens ein Kind noch unter 12 Jahren (12. Geburtstag) alt ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während der Laufzeit des Stipendiums geboren wird.

2.3 Kinderbetreuungszuschuss ("Geld-statt-Zeit")

Alternativ zur Verlängerung des Stipendiums besteht die Möglichkeit, nicht in Anspruch genommene Verlängerungsmonate in Mittel zur Finanzierung nachgewiesener Kinderbetreuungskosten umzuwandeln ("Geld-statt-Zeit"). Hierfür stehen pro Monat maximal die jeweiligen Stipendiengrundbeträge zur Verfügung, nicht die Sachkostenzuschüsse, Kinderzulagen und ggf. Auslandszuschläge. Dieses Angebot soll die Stipendiatinnen und Stipendiaten motivieren, ihre Promotionen bzw. ihre Projekte möglichst zügig voranzutreiben. Diese "Geld-statt-Zeit"-Variante bietet sich besonders auch für die Stipendien mit kürzeren Laufzeiten an, z.B. für die Qualifizierungsstipendien.

3. Vertretungskosten für schwangere/stillende Doktorandinnen und Postdotorandinnen

In den Graduiertenkollegs soll es den Doktorandinnen und Postdotorandinnen ermöglicht werden, ihre Promotionsvorhaben beziehungsweise ihre anderweitigen Projekte trotz gesundheitlicher und/oder rechtlicher Einschränkungen ihrer Arbeitsfähigkeit in der Schwangerschaft oder Stillzeit soweit wie möglich zügig voranzutreiben. Wenn die Doktorandin/Postdotorandin infolge von Schwangerschaft oder der Betreuung ihres Säuglings bestimmte Arbeiten nicht ausführen kann oder darf, können deshalb für ihre Vertretung bzw. Unterstützung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden; in der Regel handelt es sich dabei um Mittel für studentische oder technische Hilfskräfte. (vgl. auch Verwendungsrichtlinien Graduiertenkollegs, DFG-Vordruck 2.22)

http://www.dfg.de/formulare/2_22/2_22.pdf

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner für Gleichstellungsmaßnahmen in den Programmen Graduiertenkollegs und Graduiertenschulen (Kontaktinformationen auf der DFG-Homepage unter

<http://www.dfg.de/chancengleichheit/>

oder an die für die Betreuung Ihres Graduiertenkollegs zuständigen Referentinnen und Referenten).

Für weitere Anregungen zum Thema Chancengleichheitsmaßnahmen in der Wissenschaft möchten wir Sie außerdem auf den „Instrumentenkasten zu den Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards“ der DFG hinweisen.

<http://www.instrumentenkasten.dfg.de/>